



Dringlichkeitsanfrage

Nichtöffentlich	Datum 2. Mai 05	Nummer 331/05
Absender Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Rathaus, 38100 Braunschweig		
Adressat Oberbürgermeister Dr. Hoffmann Rathaus, 38100 Braunschweig		
Gremium Verwaltungsausschuss	Sitzungstermin 3. Mai 05	
Betreff Gültigkeit des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes für den Braunschweiger Schlosspark?		

In der Ratssitzung am 26. April 2005 erklärte Stadtbaurat Wolfgang Zwafelink sinngemäß, das im Niedersächsischen Naturschutzgesetz verankerte Verbot von Baumfällungen in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September eines jeden Jahres gelte nicht für innerstädtische Grünflächen. Der Schlosspark unterliege also keinen naturschutzrechtlichen Restriktionen.

Das sieht der von der Initiative Innenstadt beauftragte Rechtsanwalt Dietmar Mampel anscheinend ganz anders. In einer Eingabe an das Niedersächsische Umweltministerium gegen die drohenden Baumfällungen im Schlosspark vom 27. April 2005 stellt er fest:

„Aus unserer Sicht würde die Beseitigung der immerhin 270 Bäume – zu denen auch eine rund 200 Jahre alte Platane gehört, die seinerzeit im herzoglichen Schloßpark gepflanzt worden ist – nicht nur gegen das Beschädigungs- und Zerstörungsverbot des **§ 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG** verstoßen. Das Fällen der Bäume ist weiterhin auch nach **§ 37 Abs. 3 S. 1 Nds. NatSchG** verboten. Danach dürfen bekanntlich in der Zeit vom 01. März bis 30. September in der freien Natur außerhalb des Waldes stehende Bäume nicht zurückgeschnitten, gerodet oder erheblich beschädigt oder zerstört werden. Bei dem Schloßpark in Braunschweig handelt es sich um freie Natur und Landschaft in diesem Sinne. Damit sind nämlich die Flächen gemeint, die außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gelegen sind. Der Begriff ist bedeutungsgleich mit dem Begriff „freie Landschaft“ im nordrhein-westfälischen Landesrecht (s. hierzu Blum/Agenda/Franke, Niedersächsisches Naturschutzgesetz, § 37 Rn. 7). Unter freier Landschaft ist danach nicht nur die Außenbereichslandschaft nach § 35 BauGB zu verstehen. Hierunter fallen auch durch Bebauungsplan festgesetzte Grünflächen oder in der Ortslage vorhandene Freiflächen, Parks, Seen etc. (OVG NRW BauR 2003, 235).

Damit steht fest, dass die Beseitigung der 270 Bäume im Schloßpark in Braunschweig über das Verbot aus **§ 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG** auch gegen das Beschädigungs- und Zerstörungsverbot des **§ 37 Abs. 3 S. 1 Nds. NatSchG** verstößt.“

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. Hält die Verwaltung an ihrer in der Ratssitzung am 26. April 2005 geäußerten Rechtsauffassung fest, dass der § 37 Abs. 3 S. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes nicht auf den Braunschweiger Schlosspark anzuwenden ist?
2. Wie bewertet die Verwaltung die von Rechtsanwalt Dietmar Mampel dargelegte Rechtsauffassung, dass der § 37 Abs. 3 S. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes sehr wohl auch für den Braunschweiger Schlosspark gilt und die dortigen Bäume daher bis zum 30. September 2005 nicht gefällt werden dürfen?
3. Wie bewertet die Verwaltung die Rechtsauffassung von Rechtsanwalt Dietmar Mampel, dass Baumfällungen im Braunschweiger Schlosspark gegen das Beschädigungs- und Zerstörungsverbot des § 42 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes verstoßen würden?

Gez. Dr. Richard Goedeke